

Curriculum

für das Bachelorstudium

Angewandte Kulturwissenschaft

Englische Übersetzung: Applied Cultural Analysis

Kennzahl UL 033 642

Datum des In-Kraft-Tretens
01. Oktober 2016

1. Änderung: Mitteilungsblatt 03.06.2020, 22. Stück, Nr. 110.1, gültig ab 1.10.2020

Curriculum für das Bachelorstudium

Angewandte Kulturwissenschaft

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|----|
| § 1 | Allgemeines | 3 |
| § 2 | Qualifikationsprofil..... | 3 |
| § 3 | Zulassungsvoraussetzungen | 5 |
| § 4 | Akademischer Grad..... | 5 |
| § 5 | Aufbau und Gliederung des Studiums..... | 5 |
| § 6 | Studieneingangs- und Orientierungsphase | 11 |
| § 7 | Auslandsstudien/Mobilität | 11 |
| § 8 | Lehrveranstaltungsarten | 11 |
| § 9 | Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer..... | 12 |
| § 10 | Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer..... | 13 |
| § 11 | Freie Wahlfächer | 14 |
| § 12 | Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern | 14 |
| § 13 | Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen | 15 |
| § 14 | Bachelorarbeit..... | 15 |
| § 15 | Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis..... | 16 |
| § 16 | Prüfungsordnung..... | 16 |
| § 17 | In-Kraft-Treten | 16 |
| § 18 | Übergangsbestimmungen..... | 16 |
| ANHANG: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken..... | | 18 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums *Angewandte Kulturwissenschaft* beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium *Angewandte Kulturwissenschaft* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Bachelorstudium der *Angewandten Kulturwissenschaft* ist als kooperatives Angebot in einem Lehrverbund organisiert, der von allen Fachrichtungen der Fakultät für Kulturwissenschaften unter Beteiligung von einzelnen Lehrenden auch der anderen Fakultäten der Universität Klagenfurt getragen wird. Die Studierenden erwerben ein breit angelegtes Verständnis von Kultur, theoretisch-methodologisches Orientierungswissen sowie Kenntnisse der ökonomischen und rechtlichen Bedingungen des Kulturmanagements.
- (3) Durch die Verbindung von Kulturtheorie und empirischer Kulturanalyse mit Lehrveranstaltungen, die sich der Praxis des Kulturmanagements widmen, sind Studierende nach Abschluss des Bachelorstudiums in der Lage, kompetent im Bereich des Kulturmanagements und der inter- und transkulturellen Kommunikation zu agieren. Für ein Konzept dieser Art erscheint der Klagenfurter Universitätsstandort am Schnittpunkt dreier Sprachräume, wo sich im historischen Verlauf Sensibilität und Kompetenz für Probleme und Chancen kultureller und sprachlicher Pluralität, für die Geschichtlichkeit plurikultureller Zusammenhänge und für die Praxis der interkulturellen Kommunikation entwickelt haben, als besonders geeignet.

Aufgrund des kommunikativen Ansatzes ist das Bachelorstudium inter- bzw. transdisziplinär und praxisbezogen konzipiert. Ausgehend vom interregionalen Profil der Universität Klagenfurt erwerben Studierende daher sprachliche, fachliche und theoretische Qualifikationen für die Arbeit in und zwischen verschiedenen Kulturen. Selbstverständlich schließen regionalspezifische Theorie und Praxis die Teilnahme an inter- und transnationalen Diskursen nicht aus, sondern setzen sie voraus. Darum bietet das Studium auch Voraussetzungen zur Einarbeitung in andere Kulturbeziehungen auf europäischer und außereuropäischer Ebene.

- (4) Zum Ausbildungsprofil des Bachelorstudiums der *Angewandten Kulturwissenschaft* gehören folgende Kernkompetenzen:

a) Kulturtheoretische Kompetenz:

Die Studierenden erwerben ein breites kulturwissenschaftliches Wissen und sind nach Absolvierung des Studiums in der Lage, zentrale kulturwissenschaftliche Theorien und Konzepte zu benennen und sie auf aktuelle kulturwissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Außerdem werden sie dazu befähigt, die historische Bedingtheit sowie die Dynamik kultureller Phänomene zu erkennen und komplexe Zusammenhänge zu erklären. Sie haben Kenntnis von der interdisziplinären Ausrichtung der Kulturwissenschaften und können die maßgeblichen kulturwissenschaftlichen Disziplinen unterscheiden und miteinander in Verbindung setzen.

b) Methodische und methodologische Kompetenz:

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Studiums mit den zentralen Methoden und Techniken kultur- und sozialwissenschaftlichen Arbeitens vertraut. Dazu gehören: Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Kenntnis der kultur- und sozialwissenschaftlichen Methoden, Fähigkeit zu analytischem Denken, Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens im Rahmen neuer Tätigkeitsfelder. Sie sind außerdem in der Lage, zentrale Forschungsfelder der Kultur- und Sozialwissenschaften zu identifizieren und methodologische Prämissen kulturwissenschaftlicher Forschung zu benennen.

c) Sprachpraktische und kommunikative Kompetenz:

Die Studierenden erwerben solide Grundkenntnisse in je einer romanischen und einer slawischen Sprache aus dem Angebot der philologischen Studienrichtungen. Darauf aufbauend sind sie durch kultur- und landeskundliche Veranstaltungen in der Lage, ihre sprachpraktische Kompetenz in kultur- und regionalspezifischen Kontexten anzuwenden. Neben diesen beiden Sprachen ist, als „Lingua franca“ der internationalen Medien- und Wissenschaftskultur, auch Englisch im Lehrprogramm enthalten. Diese mehrsprachige Basiskompetenz bildet die Grundlage für regionales und internationales Handeln im Rahmen verschiedenster Professionalisierungen.

d) Moderations- und Managementkompetenz:

Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in der Lage, das komplexe Verhältnis von Öffentlichkeit, Kultur und Wirtschaft zu analysieren sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Kulturmanagement zu benennen und auf eine berufliche Tätigkeit anzuwenden. Sie erwerben die Fähigkeit, Kostenfaktoren, Kostenstruktur und Finanzierungsbedingungen von Kulturarbeit zu analysieren und zentrale Marketinginstrumente des Kulturmanagements anzuwenden. Außerdem kennen sie zentrale rechtspraktische Grundlagen des Kulturmanagements.

Die Studierenden sind nach Abschluss des Bachelorstudiums in der Lage, kulturwissenschaftliche Inhalte in die Praxis des Kulturmanagements zu transferieren und wissenschaftliche Konzepte für ein nicht-wissenschaftliches Publikum aufzubereiten. Sie verfügen über Vermittlungs- und Moderationskompetenzen und sind, auf Grund der erworbenen sprachpraktischen Fähigkeit, in der Lage, kompetent in internationalen Zusammenhängen zu agieren.

e) Bewusstsein für Frauen-, Gender- und Diversityaspekte:

Das Bewusstsein für Fragen und Problemfelder der Gender Studies wird ebenso gezielt gefördert wie ein grundlegendes Wissen über Ansprüche, Intentionen, Konzepte und Methoden der Frauen-, Geschlechter- und Diversitätsforschung.

- (5) Die anwendungsorientierte Verknüpfung dieser Kompetenzen darf weder als additive Sammlung diverser Fertigkeiten noch als vorschnelle Synthese heterogener Wissens- und Praxisfelder verstanden werden. Wichtig ist vielmehr das der kulturwissenschaftlichen Reflexion innewohnende Moment kritischer Distanz. Das Studium der *Angewandten Kulturwissenschaft* positioniert sich somit zwischen den Feldern der Wissenschaft und der Praxis, indem es reflexiv an beiden partizipiert.
- (6) Als Tätigkeitsbereiche, die sich den Absolventinnen und Absolventen der *Angewandten Kulturwissenschaft* erschließen, kommen vor allem in Frage: europäische und internationale Administrationen; internationale Institutionen und Unternehmen; nichtstaatliche Organisationen; grenzüberschreitende Kulturprogramme; universitäre und sonstige Austauschprogramme und Kooperationen; Messeveranstaltungen, Tourismus im In- und Ausland; Medien- und Öffentlichkeitsarbeit; Kulturveranstaltungen mit internationalem Anspruch (in Museen, Theatern, Landes-, Bundes-, Bezirks- und Kommunalverwaltungen, Opern- und Schauspielhäusern, Bibliotheken, Galerien, Archiven und Forschungszentren).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.
- (2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium *Angewandte Kulturwissenschaft* dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-AP. Davon entfallen 118 ECTS-AP auf die Pflichtfächer, 36 ECTS-AP auf die Gebundenen Wahlfächer, 10 ECTS-AP auf die Freien Wahlfächer, 8 ECTS-AP auf die Bachelorarbeit, 4 ECTS-AP auf die begleitende Lehrveranstaltung zur Bachelorarbeit und 4 ECTS-AP auf die Fachprüfung.

| Fach/ Studienleistung | Fachbezeichnung | | Intendierte Lernergebnisse | ECTS-AP |
|----------------------------------|------------------------|---|---|----------------|
| Pflichtfächer | 1 | Grundlagen der Angewandten Kulturwissenschaft | Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, | 20 |

| | | | | |
|--|---|--|--|----|
| | | | <p>... grundlegende Themenbereiche und Fragestellungen des Studiums der Angewandten Kulturwissenschaft zu definieren.</p> <p>... die Techniken korrekten wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.</p> <p>... grundlegende methodologische Prinzipien kultur- und sozialwissenschaftlichen Arbeitens zu erklären.</p> <p>... zentrale kultur- und sozialtheoretische Begrifflichkeiten zu benennen.</p> | |
| | 2 | Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft | <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage,</p> <p>... zentrale Forschungsfelder, Fragestellungen und Zugänge der Kulturwissenschaft zu benennen.</p> <p>... sozial- und kulturtheoretische Begriffe, insbesondere auch unterschiedliche Kulturbegriffe, zu erklären.</p> <p>... die wichtigsten theoretischen Zugänge zu Kultur zu kennen und zur Kulturanalyse anzuwenden.</p> <p>... kulturelle Phänomene und Transformationsprozesse im Kontext der sozialen und historischen Bedingungen zu verstehen, zu analysieren und die Analyseergebnisse adäquat mündlich wie auch schriftlich darzulegen.</p> <p>... Grundzüge der Geschichte und Entwicklung zentraler kulturwissenschaftlicher Methoden zu benennen.</p> | 24 |

| | | | | |
|--|---|---|--|----|
| | | | ... Ansprüche, Intentionen, Konzepte und Methoden der Frauen-, Geschlechter- und Diversitätsforschung in das Denken zu integrieren. | |
| | 3 | Sprachen | Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... in Englisch sowie in der jeweils gewählten romanischen und slawischen Sprache zu agieren und inter- sowie transkulturelle Prozesse und Projekte zu moderieren und zu realisieren. | 30 |
| | 4 | Felder kulturwissenschaftlicher Forschung | Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... zentrale Forschungsfelder der Kultur- und Sozialwissenschaften zu identifizieren. ... alltägliches Handeln und alltägliche Prozesse als die zentralen kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungsinteressen zu begreifen. ... die historische Bedingtheit und mediale Verfasstheit kultureller und sozialer Phänomene zu reflektieren. | 12 |
| | 5 | Kulturmanagement | Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... das komplexe Verhältnis von Öffentlichkeit, Kultur und Wirtschaft zu analysieren. ... die vielschichtigen und vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Kultur und Kunst sowie Produktion und Rezeption als unbedingt zu bedenkende Rahmenbedingung der Kulturarbeit zu erkennen. | 32 |

| | | | | |
|-----------------------------|---|---------------------------|--|----|
| | | | <p>... Kostenfaktoren, Kostenstruktur und Finanzierungsbedingungen von Kulturarbeit zu reflektieren.</p> <p>... Produkte, Märkte und deren Potenziale zu erkennen und zu bewerten.</p> <p>... Instrumente, Strategien und Zusammenhänge des Marketings kompetent anzuwenden.</p> <p>... Möglichkeiten und Grenzen von Kulturmanagement zu definieren.</p> <p>... die rechtlichen Rahmenbedingungen von Kulturarbeit zu benennen.</p> <p>... die genderzentrierten Problemfelder in der Praxis der Kulturarbeit kritisch zu hinterfragen.</p> | |
| Gebundene Wahlfächer | 6 | Praxis der Kulturarbeit | <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage,</p> <p>... Kulturprojekte zu konzipieren, zu kalkulieren und zu realisieren.</p> <p>... die Rahmenbedingungen von Kulturproduktionen zu analysieren.</p> <p>... die unterschiedlichen Faktoren, die die kulturelle Praxis bestimmen, zu erkennen.</p> <p>... mit den verschiedenen Stakeholder-Gruppen zusammenzuarbeiten und sie zu vernetzen.</p> | 12 |
| | 7 | Empirische Kulturanalysen | <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage,</p> <p>... zentrale empirisch-kulturanalytische Methoden qualitativer Forschung zu benennen, zu unterscheiden</p> | 12 |

| | | | | |
|--|---|------------------------------------|---|----|
| | | | <p>und in ihren Grundzügen zu definieren.</p> <p>... die Möglichkeiten und Grenzen der wichtigsten Forschungsmethoden zu bestimmen.</p> <p>... ihre Methodenwahl an das Forschungsfeld sowie das Erkenntnisinteresse anzupassen.</p> <p>... eigene Fragestellungen zur Erforschung soziokultureller Phänomene zu formulieren.</p> <p>... empirische Projekte selbstständig zu planen, durchzuführen sowie die Ergebnisse adäquat zu präsentieren.</p> <p>... souverän mit empirischem Material von der Datensammlung über die Interpretation bis zur Texterstellung umzugehen.</p> <p>... ihr eigenes Forschungshandeln und ihre Position als Forscherinnen kritisch zu reflektieren.</p> | |
| | 8 | Kulturtheorie und Kulturgeschichte | <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage,</p> <p>... Kultur in ihrem je historischen und gesellschaftlichen Kontext zu analysieren.</p> <p>... den psycho- wie sozio-genetischen Ursprung kultureller Praxis zu reflektieren.</p> <p>... kulturelle Polyphonie sowie Spezifika verschiedenster Ausprägungen des Kulturellen systematisch zu erfassen.</p> <p>... Kultur als dynamischen Aushandlungsprozess zu</p> | 12 |

| | | | | |
|-------------------------|---|-----------------------------------|---|------------|
| | | | begreifen. ... die Medialität aller kulturellen Praxis zu reflektieren. | |
| | 9 | Frauen- und Geschlechterforschung | Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... grundlegende Theorien, Methoden und Begriffe der interdisziplinären Gender Studies, insbesondere der intersektionalen und kritischen Diversitätsansätze zu verstehen ... Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung auf das eigene Studienfach, fachübergreifend, auf Bereiche des beruflichen Lebens und des Alltags anzuwenden. | 12 |
| Freie Wahlfächer | | | Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre persönlichen wissenschaftlichen Interessen und profilieren ihre persönlichen Stärken und spezifischen Kompetenzen. | 10 |
| Bachelorarbeit | | Schriftliche Arbeit | Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage, eigenständig eine Forschungsfrage zu bearbeiten. Im Fall von empirischen Arbeiten vertiefen sie außerdem ihre forschungspraktischen Fähigkeiten. | 8 |
| | | Begleitende Lehrveranstaltung | Die Studierenden entwickeln die ihre Bachelorarbeit leitende Forschungsfrage sowie den theoretischen wie methodischen Rahmen. | 4 |
| Fachprüfung | | | | 4 |
| | | | Summe: | 180 |

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der STEOP finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der STEOP dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten ist für das Studium der *Angewandten Kulturwissenschaft* unverzichtbar. Das bezieht sich zum einen auf das (alternativ zur oder kombiniert mit der Absolvierung einer Praxis) vorgeschlagene Auslandssemester, das im Rahmen der universitären Partnerschaftsabkommen und über verschiedene Austauschprogramme an anderen Universitäten organisiert werden kann.

Die Curricularkommission *Angewandte Kulturwissenschaft* empfiehlt daher nachdrücklich, ab dem dritten Semester die Möglichkeit von Auslandsstudien wahrzunehmen, da die Erfahrung anderer Länder und Sprachen ein wichtiges Element kulturwissenschaftlichen Verstehens ist. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt.

- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der Antragsteller/in vorzulegen (§ 78 Abs. 6 UG).

In jedem Fall wird interessierten Studierenden empfohlen, in Bezug auf die mögliche oder beabsichtigte Anerkennung vorab die Studienprogrammleitung *Angewandte Kulturwissenschaft* zu kontaktieren.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung und/oder schriftlichen Arbeiten oder Projekten (z. B. eigenständig durchgeführte Kulturproduktionen), die bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzugeben sind. Für diesen Typus von Lehrveranstaltung gilt Anwesenheitspflicht.

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Proseminar (PS) ist eine Vorstufe des Seminars und dient der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt.

b) Kurs (KS) dient dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz; das didaktische Prinzip besteht darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.

c) Seminar (SE) ist eine forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltung, die sich an fortgeschrittene Studierende richtet und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dient.

d) Vorlesung mit Übung (VU) besteht aus einem Vorlesungs- und Übungsteil, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Das heißt: Die Erkenntnisse, die die Studierenden aus dem Vortrag des/der LV-Leiters/in gewonnen haben, werden in konkreten Fragestellungen theoretisch und praktisch bearbeitet.

e) Vorlesung mit Proseminar (VP) besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil bzw. Seminarteil, in dem die Anwendung des vorgetragenen Stoffes gemäß den Zielen des Proseminars bzw. Seminars erfolgt.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

| | <i>LV-Bezeichnung</i> | | <i>LV-Art</i> | <i>ECTS-AP</i> |
|---|-----------------------|---|---------------|----------------|
| Pflichtfach 1 Grundlagen der Angewandten Kulturwissenschaft | 1.1 | Kulturanthropologie (STEOP) | VU | 4 |
| | 1.2 | Kultursoziologie (STEOP) | VU | 4 |
| | 1.3 | Einführung in die Kulturwissenschaften | VP | 4 |
| | 1.4 | Kulturwissenschaftliches Propädeutikum | VU | 4 |
| | 1.5 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | VU | 4 |
| | | | <i>Summe:</i> | 20 |
| Pflichtfach 2 Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft | 2.1 | Theorien der Kulturwissenschaften | VO | 4 |
| | 2.2 | Theorien der Kulturwissenschaften | PS | 4 |
| | 2.3 | Theorien der Kulturwissenschaften | SE | 4 |
| | 2.4 | Kulturwissenschaftliche Methoden | VU | 4 |
| | 2.5 | Kulturwissenschaftliche Methoden | PS | 4 |
| | 2.6 | Kulturwissenschaftliche Methoden | SE | 4 |
| | | | <i>Summe:</i> | 24 |
| Pflichtfach 3 Sprachen* | 3.1 | Romanische Sprache | | |
| | | Französisch/Italienisch/Spanisch I-III | KS | 9 |
| | | Romanische Sprache als Erstsprache (alternativ) | KS | (4) |

| | | | | |
|---|------------|--|---------------|-----------|
| | 3.2 | Slawische Sprache | | |
| | | BKS/Russisch/Slowenisch | KS | 9 |
| | | Slawische Sprache als Erstsprache (alternativ) | KS | (4) |
| | 3.3 | Englisch als Fachsprache | | 8 |
| | | English for Intercultural Relations | KS | 4 |
| | | Business English (für AKuwi) | KS | 4 |
| | | | Summe: | 30 |
| Pflichtfach 4 Felder kulturwissenschaftlicher Forschung | 4.1 | Kulturgeschichte | PS | 4 |
| | 4.2 | Alltagskulturen | PS | 4 |
| | 4.3 | Medienkulturen | PS | 4 |
| | | | Summe: | 12 |
| Pflichtfach 5 Kulturmanagement | 5.1 | Grundlagen der BWL | | 4 |
| | 5.2 | Grundlagen des Managements | | 4 |
| | 5.3 | Grundlagen des Rechts | VU | 4 |
| | 5.4 | Kulturmarketing I | VU | 4 |
| | 5.5 | Kulturmarketing II | PS | 4 |
| | 5.6 | Management von Kultureinrichtungen | PS | 4 |
| | 5.7 | Projektmanagement | PS | 4 |
| | 5.8 | Projektmanagement | SE | 4 |
| | | | Summe: | 32 |

***Anmerkung zu Pflichtfach 3 „Sprachen“:** Neben den Lehrveranstaltungen aus Englisch ist jeweils eine romanische und eine slawische Sprache zu erlernen. Zusätzlich muss in einer der beiden gewählten Sprachen eine weitere, die Sprachkenntnisse vertiefende Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS-AP absolviert werden.

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden wählen drei aus den folgenden vier Fächern. Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| | LV-Bezeichnung | | LV-Art | ECTS-AP |
|---|-----------------------|--|---------------|----------------|
| Gebundenes Wahlfach 1 Praxis der Kulturarbeit | 6.1 | Kulturwissenschaftlich-theoretische Grundlagen | VU | 4 |
| | 6.2 | Projektmanagement | PS | 4 |
| | 6.3 | Praxisfälle der Kulturarbeit | SE | 4 |

| | | | | |
|---|-----|----------------------------------|---------------|-----------|
| | | | Summe: | 12 |
| Gebundenes Wahlfach 2 Empirische Kulturanalysen | 7.1 | Kulturwissenschaftliche Methoden | SE | 4 |
| | 7.2 | Forschungswerkstatt I | PS | 4 |
| | 7.3 | Forschungswerkstatt II | SE | 4 |
| | | | Summe: | 12 |
| Gebundenes Wahlfach 3 Kulturtheorie und Kultur- geschichte | 8.1 | Philosophie & Geschichte | VO | 4 |
| | 8.2 | Literatur & Text | PS | 4 |
| | 8.3 | Bild & Darstellung | VO | 4 |
| | | | Summe: | 12 |
| Gebundenes Wahlfach 4 Frauen- und Geschlechter- forschung | 9.1 | | | 12 |
| | | | Summe: | 12 |

§ 11 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 10 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Grundsätzlich wird den Studierenden nahegelegt, als Freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen-, Geschlechter- und Diversitätsforschung zu absolvieren.
- (3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die maximale Zahl von 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - a) Proseminare (PS)
 - b) Seminare (SE)
 - c) Vorlesung mit Proseminar (VP)
 - d) Vorlesung mit Übung (VU)

Eine Erhöhung dieser Zahl auf 40 ist zulässig, wenn es didaktisch vertretbar ist und kein Parallelkurs angeboten werden kann.

(2) Für Kurse (KS) gilt die maximale Zahl von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Eine Erhöhung dieser Zahl auf 30 ist zulässig, wenn es didaktisch vertretbar ist und kein Parallelkurs angeboten werden kann.

(3) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sowie der Gebundenen und Freien Wahlfächer gelten die folgenden Anmeldevoraussetzungen:

a) Die im Curriculum vorgeschlagene Zuordnung der Pflichtfächer zu den einzelnen Semestern berücksichtigt inhaltliche und fachliche Zusammenhänge, sie ist als fachdidaktische Empfehlung an die Studierenden und Lehrenden zu verstehen.

b) Die Anmeldung zu den Seminaren setzt die positive Beurteilung eines einschlägigen Proseminars voraus; ausgenommen davon ist die begleitende Lehrveranstaltung zur Bachelorarbeit.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung zu verfassen. Die begleitende Lehrveranstaltung muss ein Seminar (SE) sein, das aus einem der in § 9 angeführten Pflichtfächer (Pflichtfach 2 oder Pflichtfach 5) oder einem der in § 10 festgelegten Gebundenen Wahlfächer zu wählen ist. In diesem Fall entfällt das Verfassen einer Seminararbeit. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zum Seminar, in dessen Rahmen sie verfasst wurde, mit 8 ECTS-AP bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 10.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass der/die Studierende ein wissenschaftliches Thema selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form zu behandeln versteht.

(4) Nach Absprache mit den zuständigen LV-Leiterinnen und -Leitern ist die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch möglich.

| Bachelorarbeit | | | ECTS-AP | empfohlenes Semester |
|----------------|-------------------------------|----|-----------|----------------------|
| | Schriftliche Arbeit | | 8 ECTS-AP | 5-6 |
| | Begleitende Lehrveranstaltung | SE | 4 ECTS-AP | 5-6 |
| Fachprüfung | | | 4 ECTS-AP | 6 |

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Die Absolvierung der Praxis im Mindestausmaß von 160 Wochenarbeitsstunden ist mit einem Tätigkeitsbericht (Arbeitszeugnis) der praxisgebenden Kultureinrichtung sowie einem Praxisbericht im Umfang von ca. 4000 Wörtern (im Haupttext) zu belegen. Die Praxis kann im Gebundenen Wahlfach A (Praxis der Kulturarbeit) abhängig von der Art und dem Umfang des Praktikums Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 8 ECTS-AP ersetzen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die/der Studienprogrammleiter/in.

§ 16 Prüfungsordnung

- (1) Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht-, Gebundenen Wahlfächern und den Freien Wahlfächern erfolgt jeweils durch eine Lehrveranstaltungsprüfung.
- (2) Das Bachelorstudium *Angewandte Kulturwissenschaft* wird durch eine mündliche Fachprüfung aus jenem Fach abgeschlossen, dem die Bachelorarbeit (§ 14) zugeordnet ist.
- (3) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der Bachelorarbeit voraus.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 3. Juni 2020, 22. Stück, Nr. 110.1, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Da es sich um eine nicht-strukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d. h. bis längstens 30. April 2020, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

- (2) Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem "integrierten Erweiterungscurriculum" registriert haben (Satzung B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 Abs. 2 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 20. Stück, Nr. 118.3, bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.

ANHANG: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

| | LV-Bezeichnung | | LV-Art | ECTS-AP | Semester |
|--|------------------------------|---|---------------|----------------|-----------------|
| Pflichtfach 1 Grundlagen der Angewandten Kulturwissenschaft | 1.1 | Kulturanthropologie (STEOP) | VU | 4 | 1 |
| | 1.2 | Kultursoziologie (STEOP) | VU | 4 | 1 |
| | 1.3 | Einführung in die Kulturwissenschaften | VP | 4 | 1 |
| | 1.4 | Kulturwissenschaftliches Propädeutikum | VU | 4 | 1,2 |
| | 1.5 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | VU | 4 | 1,2 |
| Pflichtfach 2 Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft | 2.1 | Theorien der Kulturwissenschaften | VO | 4 | 2-6 |
| | 2.2 | Theorien der Kulturwissenschaften | PS | 4 | 3-6 |
| | 2.3 | Theorien der Kulturwissenschaften | SE | 4 | 3-6 |
| | 2.4 | Kulturwissenschaftliche Methoden | VU | 4 | 2-6 |
| | 2.5 | Kulturwissenschaftliche Methoden | PS | 4 | 2-6 |
| | 2.6 | Kulturwissenschaftliche Methoden | SE | 4 | 2-6 |
| Pflichtfach 3 Sprachen* | 3.1 | Romanische Sprache | | | |
| | | Französisch/Italienisch/Spanisch I-III | KS | 9 | 1-6 |
| | | Romanische Sprache als Erstsprache (alternativ) | KS | (4) | |
| | 3.2 | Slawische Sprache | | | |
| | | BKS/Russisch/Slowenisch | KS | 9 | 1-4 |
| | | Slawische Sprache als Erstsprache (alternativ) | KS | (4) | |
| | 3.3 | Englisch als Fachsprache | | 8 | |
| | | English for Intercultural Relations | KS | 4 | 1-6 |
| | Business English (für AKuwi) | KS | 4 | | |
| Pflichtfach 4 Felder kulturwissen- schaftlicher Forschung | 4.1 | Kulturgeschichte | PS | 4 | 3-6 |
| | 4.2 | Alltagskulturen | PS | 4 | 3-6 |
| | 4.3 | Medienkulturen | PS | 4 | 3-6 |
| Pflichtfach 5 Kulturmanagement | 5.1 | Grundlagen der BWL | | 4 | 1,2 |
| | 5.2 | Grundlagen des Managements | | 4 | 1,2 |
| | 5.3 | Grundlagen des Rechts | VU | 4 | 1,2 |
| | 5.4 | Kulturmarketing I | VU | 4 | 3 |
| | 5.5 | Kulturmarketing II | PS | 4 | 4 |
| | 5.6 | Management von Kultureinrichtungen | PS | 4 | 2-6 |
| | 5.7 | Projektmanagement | PS | 4 | 2,3 |

| | | | | | |
|---|-----|--|----|----|-----|
| | 5.8 | Projektmanagement | SE | 4 | 4,5 |
| Gebundenes Wahlfach 1 | 6.1 | Kulturwissenschaftlich-theoretische Grundlagen | VU | 4 | 3-6 |
| Praxis der Kulturarbeit | 6.2 | Projektmanagement | PS | 4 | 3-6 |
| | 6.3 | Praxisfälle der Kulturarbeit | SE | 4 | 3,4 |
| Gebundenes Wahlfach 2 | 7.1 | Kulturwissenschaftliche Methoden | SE | 4 | 3-6 |
| Empirische Kulturanalysen | 7.2 | Forschungswerkstatt I | PS | 4 | 3,4 |
| | 7.3 | Forschungswerkstatt II | SE | 4 | 5,6 |
| Gebundenes Wahlfach 3 | 8.1 | Philosophie & Geschichte | VO | 4 | 3-6 |
| Kulturtheorie und Kulturgeschichte | 8.2 | Literatur & Text | PS | 4 | 3-6 |
| | 8.3 | Bild & Darstellung | VO | 4 | 3-6 |
| Gebundenes Wahlfach 4 | 9.1 | | | 12 | 3-6 |
| Frauen- und Geschlechterforschung | | | | | |